

Umlegung und Neuvermessung der Gemarkung Emmerzhausen



Das Ausweisen und Anlegen von sogenannten Flurwegen erleichterte das Arbeiten auf den Feldern erheblich. Das Foto zeigt einen solchen Weg „Auf der Stirn“.

Als man ab dem Jahre 1925 mit dem sogenannten Umlegungsverfahren (Konsolidierung¹) begann, gab es in der Gemarkung Emmerzhausen keine Flurwege (Wirtschaftswege). Die ortsansässigen Bauern mussten, um zu ihren Feldern und Wiesen zu gelangen, die Grundstücke der „Nachbarn“ nutzen. Stand zum Beispiel das Mähen von Gras oder das Ernten der Kartoffeln an, so musste solange gewartet werden, bis der Nachbar seine Arbeiten erledigt hatte, um dann dessen Grundstück als Zufahrt nutzen zu können. Um diese, doch recht komplizierte Vorgehensweise zu ändern, wurden alle „Grundstücke in einen Topf geworfen“ und dann neu verteilt. Dabei wurden zuvor kleinere, verstreut liegende Grundstücke, zusammenhängend neu vergeben. Für das Einbringen einer Grundstücksfläche zur Anlegung

der Flurwege wurde eine entsprechende Entschädigung gezahlt.

Am 5. Januar 1925 wurde das Umlegungsverfahren eingeleitet. In einer Versammlung wurden die Deputierten² in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Aufgrund dieser Wahl wurden zu Deputierten bestellt:

Hoffmann Peter, Lehrer
Ginsberg Albert
Tielmann Hermann
Schmenn Robert
Schneider Karl

Den Deputierten wurden von den Versammlungsteilnehmern sehr weitreichende Vollmachten erteilt. Die Deputierten wurden bevollmächtigt, die Anwesenden, deren Erben und Rechtsnachfolger vollständig ohne Beschränkung samt und sonders zu vertreten und die gemeinschaftlichen Interessen in jeder Beziehung ins besonders auch bei den Geschäften, die mit der Hauptsache in keiner notwendigen Verbindung stehen, aber bei Gelegenheit diese mit reguliert werden können, wahrgenommen und statt der Anwesenden nicht nur alles dasjenige zu tun, was die Behörden von den Bevollmächtigten einer Partei zu fordern berechtigt sind, sondern auch dasjenige, was die Anwesenden selbst in dieser Sache zu tun berechtigt sind.

Insbesondere wurden die Deputierten ermächtigt:

1. Rechte und Verpflichtungen anzunehmen, auf erstere zu verzichten und sie abzutreten;
2. Neue Provokationen anzubringen;
3. Sachen, Gelder und Dokumente in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren;
4. Bewegliche und unbewegliche Sachen zu veräußern und zu erwerben;
5. Darlehen aufzunehmen;
6. Gelder zu kreditieren;
7. Eintragungen und Löschungen in den Grundbüchern zu beantragen und zu bewilligen;
8. Vergleiche aller Art zu schließen;
9. Die ergangenen definierten Entscheidungen in Empfang zu nehmen;
10. In allen Streitigkeiten gegen die Beteiligte Gesamtheit insbesondere bei Planstreitigkeiten die Gesamtheit der zufriedenen Beteiligten gegen die unzufriedenen Beteiligten zu vertreten;
11. Die im Auseinandersetzungsplan auszuweisenden Wege, Gräben und Meliorationsanlagen auf Kosten der Beteiligungsgesamtheit ausfüllen zu lassen;
12. Den Rendanten für die Nebenkostenkasse zu wählen und die Gebühren derselben festzusetzen.

¹ Konsolidierung, gelegentlich auch Konsolidation, bezeichnet in der Regel das Zusammenfassen von Einzelteilen zu einem kompakteren Ganzen.

² Als Deputierte werden Mitglieder einer Abordnung bzw. Deputation bezeichnet, die im Namen und Auftrag der Entsandten handeln.

Die gewählten Deputierten nahmen die Wahl an und verpflichteten sich, das Ehrenamt nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

Am Umlegungsverfahren waren beteiligt:

1. Alle Grundstückseigentümer als Hauptbeteiligte.
2. Die politische Gemeinde Emmerzhausen auch wegen der Wege und Gewässer sowie Begrädnung der Gemeindegrenzen.
3. Die politische Gemeinden Derschen, Mauden und Daaden wegen Änderung der Gemeindegrenzen.
4. Das Siegerland GmbH Elektrizitätswerk zu Siegen wegen elektrischer Anlagen.
5. Der Verkehrs-Verein für Daaden und Umgebung in Daaden e.V. wegen Unterhaltung und Nutzung der Siegfriedhütte und der Benutzung des Bornes.

Die Umlegung der Grundstücke war erforderlich, weil

1. Die bestehenden Grundstücke im Gemenge lagen und der notwendigen Zu- und Abfuhrwege entbehrten.
2. Die Vorflutverhältnisse waren ungeregelt.
3. Die Kulturgrenzen waren vielfach unwirtschaftlich und die Vermarkung der Grundstücke war unzureichend und fehlerhaft.
4. Die Gemeindegrenzen waren unregelmäßig.

Zweck der Umlegung

Der Hauptzweck des Umlegungsverfahrens war die Herstellung eines wirtschaftlichen Wege- und Grabennetzes, die zweckmäßige Umlegung der Grundstücke sowie die Errichtung fester Grenzzeichen.

Im Zuge der Umlegung erfolgte eine Neuvermessung. Dabei wurde die Gemarkung in 13 Flure eingeteilt (vorher 7). Die Gemarkungsgröße verkleinerte sich um 154 qm auf 706,9764 ha.

Diese Veränderung ergab sich dadurch, dass die Gemarkungsgrenze zu den Gemeinden Daaden, Derschen und Mauden so geändert wurden, dass sie überall mit Wegen bzw. Grundstücksgrenzen zusammenfallen.

Dabei gingen an die Gemarkung Daaden 162 qm und an die Gemarkung Derschen 17 qm verloren. Aus der Gemarkung Mauden wurden 25 qm gewonnen.

Flurbezeichnung	Größe		
	ha ³	ar ⁴	qm
Flur 1	155	42	99
Flur 2	33	30	63
Flur 3	25	75	43
Flur 4	9	34	83
Flur 5	24	06	29
Flur 6	115	55	28
Flur 7	32	10	03
Flur 8	31	37	46
Flur 9	130	11	84
Flur 10	39	58	80
Flur 11	41	16	85
Flur 12	25	96	02
Flur 13	43	21	19
Insgesamt	706	97	64

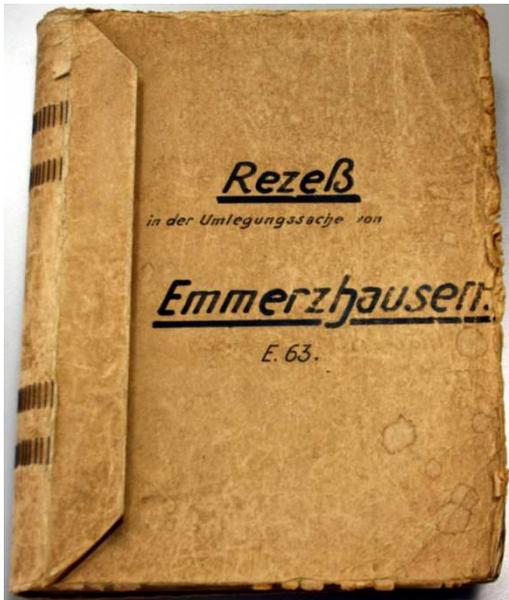
Über das Ergebnis der Umlegung wurde am 25. und 26. Juli 1932, 23. und 24. August 1933, 31. Januar und 1. Februar sowie am 9. April 1934 ein Rezess (Vertrag/Vereinbarung) aufgestellt.

Dieser Rezess umfasst 16 Paragraphen und umfasst mit allen Anlagen ca. 700 Seiten.

In der Tabelle zu § 6 sind die Grundstückseigentümer mit der von ihnen eingebrachten Grundstücksfläche und der nach der Umlegung erhaltenen Fläche aufgelistet. Außerdem sind die zur Ergänzung der Land-

³ Ein Hektar entspricht der Größe von 10.000 m².

⁴ Ein ar entspricht der Größe von 100 m².



Das Rezeßbuch umfasst ca. 700 Seiten und befindet sich heute im Daadener Rathaus.

abfindungen festgesetzten Geldabfindungen sowie etwaige Herauszahlungen festgelegt. Ein Ausgleich fand nur statt, wenn der Unterschied größer als 0,50 RM war.

Zu § 7 ist ein Verzeichnis aller öffentlichen Wege und der Wirtschafts- und Holzabfuhrwege und nähere Bestimmungen über die Wegeunterhaltungspflicht.

Zum Zeitpunkt der Umlegung betrug die Gesamtfläche aller Wege 27,4294 ha. Davon sind im Rahmen der Umlegung erst viele Wege hergestellt worden.

Zu § 8 sind in einem Verzeichnis die Gewässer und Entwässerungsgraben aufgeführt (Gesamtfläche 1.4979 ha). Außerdem ist auch hier die Unterhaltungspflicht geregelt.

Für die Wiesen im Daadetal sind Einrichtungen zur Ent- und Bewässerung geschaffen worden.

Die Art der Unterhaltung und der Bedienung der Meliorationsanlagen im einzelnen regelt sich nach einer am 24. August 1932 vom Gemeinderat beschlossenen Wiesen- und Wasserordnung. Diese wurde nach Genehmigung durch den Kreisausschuss Ortsrecht. Außerdem soll ein Wege- und Wiesenwärter bestellt werden.

§ 10 des Rezesses regelt die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einschränkungen des Eigentums.

Viehweide

Im Zuge der Umlegung wurde eine Viehweide angelegt.

Flurstücksbezeichnung

Flur	Parzelle		Größe		
			ha	ar	qm
6	10	Im Kirchwäldchen	7	35	45
6	9	In den Weiden	3	46	43
6	13	In der Höllenschlepp	5	31	54
6	14	Unter dem Höllenkopf	3	69	63
6	16	Im Füllenstall	5	91	11
6	17	Unterm Lindeborn	2	50	89
7	9	Ober dem Schlag		25	75
7	10	Ober dem Schlag		12	80
7	56	Im Steimel		44	10
7	55	Im Steimel		12	90
9	10	Auf dem Bläcken	13	13	12
9	11	Mittelstrütchen	15	17	42
9	44/12	Auf der Bärenhecke	13	60	80
9	13	Am Rölsborn	14	44	00
10	20	Unterm Lindeborn	1	46	00
11	148	Auf der Brache		17	25
			87	19	19

Nach dem Rezeß ist die nach § 15 der Haubergsordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890 mögliche Weidenutzung im Hauberg Emmerzhausem, außer in Notjahren (§ 15 Abs. 6 Haubergsordnung) nicht mehr zulässig.

